

16.06.2020

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW)“ – Drucksache 17/6147

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW)“ – Drucksache 17/6147 – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Rechte der Beteiligten, Informationspflichten“.

b) In § 1 Absatz 4 Satz 3 werden folgende Wörter angefügt:

„nur, soweit nicht ihre oder seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird“.

c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:

„, soweit keine Konkretisierung der Eingabe erfolgt“.

bb) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fallakten“ folgende Wörter eingefügt:

„und der Daten im polizeilichen Vorgangssystem“.

cc) Folgender fünfter Absatz wird angefügt:

„(5) Von Absatz 2 bis 4 unberührt bleibt das Recht, sich mit Eingaben an den Landtag zu wenden.“

- d) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Informationunter“ ersetzt durch die folgenden Wörter:
„Information unter“.
 - bb) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die folgenden Wörter eingefügt:
„nach Einwilligung der Betroffenen“.
- e) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „mitnehmen“ folgende Wörter eingefügt:
„und zu ihren bzw. seinen Vorgängen nehmen“.
 - bb) In Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Einsichtnahme in Unterlagen, die als Verschlussache eingestuft sind, bestimmt sich im Übrigen nach der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit, Kopien oder Ausdrucke anzufertigen, wird durch die betreffenden Stellen gewährleistet.“
 - cc) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „die Bearbeitung besonderer Fälle an sich zu ziehen“ ersetzt durch die Wörter „Fälle zum Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens zu machen“.
 - dd) In Nummer 4 Satz 3 werden die Worte „, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen“ durch die Worte „der freien Wahl eines Beistands oder einer Bevollmächtigten oder eines Bevollmächtigten“ ersetzt.
 - ee) Nummer 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „überdies“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „bei“ werden die Wörter „Einsätzen der Polizei in“ und nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ werden die Wörter „der Polizei“ eingefügt.
 - ff) Nummer 4 Satz 4 wird Nummer 5.
 - gg) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
- f) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
**„§14
Rechte der Beteiligten, Informationspflichten“.**

bb) Satz 1 und Satz 2 werden Absatz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird vor das Wort „enthalten“ die Angabe „(1)“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Beschäftigten der oder des Polizeibeauftragten haben“ gestrichen und durch die Wörter „oder der Polizeibeauftragte hat“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Eingebende, Betroffene und Zeugen werden darüber schriftlich informiert, dass und unter welchen Voraussetzungen ihnen ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 52 ff., 55 der Strafprozessordnung zusteht. Die ergangene Information ist aktenkundig zu machen.

(3) Unterbleiben die Informationen nach Absatz 1 und 2, ist die Weitergabe gewonnener Erkenntnisse unzulässig.“

g) In § 16 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Einwilligung wird nicht erteilt, soweit die Gefahr besteht, dass die betroffene Person identifiziert werden kann.“

h) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erkenntnisinteresse“ die Wörter „zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

i) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Untersuchungsbefugnis der oder des Polizeibeauftragten ist ausgeschlossen, soweit der Gegenstand oder ein Teil des Gegenstandes ihrer oder seiner Untersuchung Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist. Die Untersuchungsbefugnis erlischt mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtags, soweit der Gegenstand oder ein Teil des Gegenstandes der Untersuchung der oder des Polizeibeauftragten zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses wird. In diesen Fällen informiert die oder der Polizeibeauftragte die Eingebende oder den Eingebenden unverzüglich schriftlich über den Ausschluss, das Ende oder die Begrenzung ihrer oder seiner Untersuchung.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

j) In § 21 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Warum Empfehlungen nicht umgesetzt werden, wird begründet.“

2. In Artikel 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Polizeibeauftragengesetz NRW:

Zu Buchstabe a) – Änderung der Inhaltsübersicht:

Redaktionell erforderliche Änderung aufgrund der Änderung der Angabe zu § 14 durch Buchstabe f.

Zu Buchstabe b) – Änderung von § 1 Absatz 4 Satz 3:

Die Änderung nimmt den Hinweis der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Frau El Samadoni, in ihrer schriftlichen Stellungnahme auf, dass sich die Dienstaufsicht über die oder den Polizeibeauftragten nicht auf die Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden erstrecken soll (Stellungnahme 17/1900, Seite 8). Die Dienstaufsicht solle ebenso beschränkt sein, wie diejenige über Richterinnen und Richter. Insofern orientiert sich die Änderung an § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Buchstabe c) – Änderung von § 10 Inhalt und Frist:

Zu Doppelbuchstabe aa) – Änderung von Absatz 3 Satz 2:

Um Personen, die sich mit Eingaben an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wenden, die Möglichkeit zu geben, ihr Anliegen zu konkretisieren, soll ein Hinweis erfolgen, dass ohne nähere Angaben eine Bearbeitung nicht erfolgen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Änderung von Absatz 4 Satz 1:

Die Änderung sieht eine Ergänzung des Gesetzestextes vor, der bisher die Daten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem nicht berücksichtigte und nur von Fallakten spricht.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Neuer Absatz 5:

Die Änderung nimmt eine Anregung der Beauftragten für die Landespolizei von Rheinland-Pfalz, Frau Schleicher-Rothmund, auf. In ihrer schriftlichen Stellungnahme machte diese den Vorschlag, klarzustellen, dass die Anrufung der oder des Polizeibeauftragten für Bürgerinnen und Bürger keine Sperrwirkung entfaltet und auch andere Stellen angerufen werden können (Stellungnahme 17/1806, Anlage Seite 9).

Zu Buchstabe d) – Änderung von § 11 Lauf und Abschluss des Verfahrens:

Zu Doppelbuchstabe aa) – Änderung von Absatz 5 Satz 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Änderung von Absatz 7 Satz 3:

Die Änderung nimmt einen Vorschlag der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Frau El Samadoni, auf. In ihrer schriftlichen Stellungnahme äußerte die Beauftragte ihre Bedenken gegen eine verbindliche elektronische Veröffentlichung von Berichten der oder des Polizeibeauftragten. Auch wenn die Berichte noch so abstrakt verfasst seien, könnten die Betroffenen die Sorge haben, erkannt zu werden. Diese Sorge könne abschreckend wirken und Personen davon abhalten, sich an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden (Stellungnahme 17/1900, Seite 8).

Anstelle eines vollständigen Verzichts wird ein Einwilligungsvorbehalt eingefügt. Auf diese Weise kann die elektronische Veröffentlichung eines Berichts nach Einwilligung erfolgen und so einem größeren Kreis an Personen zur Kenntnis gelangen.

Zu Buchstabe e) – Änderung von § 12 Befugnisse:**Zu Doppelbuchstabe aa) – Änderung von Nummer 2 Satz 2:**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die oder der Polizeibeauftragte die betreffenden Unterlagen zu den Vorgängen nehmen darf, die sie oder er bearbeitet.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Änderung von Nummer 2 (neue Sätze 4 und 5):**Zu Satz 4:**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die Einsichtnahme in Verschlussachen nach der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen richten.

Zu Satz 5:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Kopien und Ausdrucke, welche die oder der Polizeibeauftragte oder ihre oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anfertigen möchten, mittels Geräten vor Ort vorgenommen werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Änderung von Nummer 3 Satz 3:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht die oder der Polizeibeauftragte die Bearbeitung von Fällen des qualifizierten Beschwerdemanagements übernimmt. Die Selbstkontrollmöglichkeit der Polizei soll erhalten bleiben. Die oder der Polizeibeauftragte soll jedoch die Möglichkeit haben, Fälle des qualifizierten Beschwerdemanagements selbst zu untersuchen.

Wie sich aus der Anhörung ergeben hat, stellt ein Zugriff auf das qualifizierte Beschwerdemanagement an sich als Kontrollakt keine Verletzung des Gewaltentrennungsgrundsatzes dar (Professor Aden, Protokoll der Anhörung des Innenausschusses vom 31. Oktober 2019 – APr 17/786 –, Seite 34 f.).

Zu Doppelbuchstabe dd) – Änderung von Nummer 4 Satz 3:

Die Änderung folgt der Anregung des Sachverständigen Dr. Gazeas in seiner schriftlichen Stellungnahme, die Vorschriften von § 2 Nummer 4 Satz 3 und § 14 anzugleichen. Die Beteiligten sollten in der Wahl ihres Beistands oder der Bevollmächtigten frei sein und nicht auf Anwälte beschränkt sein (Stellungnahme 17/1859, Seite 9).

Zu Doppelbuchstabe ee) – Änderung von Nummer 4 Satz 4:

Die Änderungen dienen der Straffung und Präzisierung des Gesetzestextes.

Zu Doppelbuchstabe ff) – Weitere Änderung von Nummer 4 Satz 4:

Redaktionelle Änderung. Die Trennung des Satzes erfolgt, da die Anhörung von Personen und die Anwesenheit der oder des Polizeibeauftragten und ihrer oder seiner Beschäftigten bei Großlagen pp. inhaltlich verschieden sind.

Zu Doppelbuchstabe gg) – Änderung der Nummern 5 bis 7:

Redaktionell erforderliche Anpassung.

Zu Buchstabe f) – Änderung von § 14 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten:**Zu Doppelbuchstabe aa):**

Durch weitere inhaltliche Änderungen wird die Änderung der Bezeichnung des Paragraphen erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc):

Die Änderungen nehmen die Anregung des Sachverständigen Dr. Gazeas auf, die Beteiligten über ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 52 ff. bzw. § 55 der Strafprozessordnung zu informieren, da es nach dem Gesetzentwurf möglich ist, in der Untersuchung gewonnene Erkenntnisse an die für Strafverfolgung und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen weiterzugeben. Das gebieten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eines fairen Verfahrens (Stellungnahme 17/1859, Seite 9). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der Anregung des Sachverständigen ebenfalls folgend soll die Weitergabe von Informationen unzulässig sein, wenn diese Belehrung unterblieb.

Zu Buchstabe g) – Änderung von § 16 Absatz 2:

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Frau El Samadoni. Sie machte in ihrer schriftlichen Stellungnahme den Vorschlag, zu verhindern, dass Polizeibeauftragte zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Aussagen verpflichtet werden können. Dieses gebiete ein wirksamer Whistleblowerschutz, weil die Betroffenen andernfalls keine Steuerungsmöglichkeit haben, die Preisgabe ihrer Person zu verhindern (Stellungnahme 17/1900, Seite 9).

Zu Buchstabe h) – Änderung von § 17 Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren:**Zu Doppelbuchstabe aa) – Streichung von Absatz 1:**

Redaktionelle Anpassung. Der Inhalt der Vorschrift findet sich auch in § 11 Absatz 4, der unverändert bleiben soll.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Ergänzung von Absatz 2:

Die Ergänzung dient der Präzisierung der Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe cc):

Redaktionelle Anpassung, die durch die Streichung von Absatz 1 erforderlich wurde.

Zu Buchstabe i) – Änderung von § 18 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben**Zu Doppelbuchstabe aa) – Neuer Absatz 2:**

Die Änderung nimmt die Anregung des Sachverständigen Dr. Gazeas auf, für eine klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der oder des Polizeibeauftragten und Untersuchungsausschüssen des Landtags zu sorgen. Wird ein Untersuchungsausschuss des Landtags mit der Untersuchung eines Sachverhalts beauftragt, der Gegenstand der Untersuchung der oder des Polizeibeauftragten ist, soll der Vorgang ihr oder ihm entzogen werden (Stellungnahme 17/1859, Seite 12).

Zu Satz 1:

Bezieht sich eine Eingabe auf einen Sachverhalt der Gegenstand oder teilweise Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist, darf die oder der Polizeibeauftragte insofern keine eigenständige Untersuchung führen. Von dieser Beschränkung sind Sachverhalte oder Teile von Sachverhalten nicht erfasst, die nicht Gegenstand von Untersuchungsausschüssen des Landtags sind.

Zu Satz 2:

Die Vorschrift regelt den Fall der nachträglichen Begrenzung der Untersuchungsbefugnis der oder des Polizeibeauftragten für den Fall, dass ein Untersuchungsausschuss des Landtags eingesetzt wird, nachdem die oder der Polizeibeauftragte ihre oder seine Untersuchungen begonnen hat.

Zu Satz 3:

Ist die Untersuchungsbefugnis der oder des Polizeibeauftragten ausgeschlossen oder zum Teil ausgeschlossen, weil sie sich auf einen Sachverhalt bezieht, der Gegenstand oder teilweise Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder erlischt die Untersuchungsbefugnis gemäß Satz 2 ganz oder teilweise, müssen die eingehenden Personen durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten hierüber unverzüglich schriftlich informiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Bisherige Absätze 2 und 3:

Redaktionell erforderliche Anpassung.

Zu Buchstabe j) – Ergänzung von § 21 Absatz 1 Umsetzung von Empfehlungen:

Die Änderung nimmt die Anregung der der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Frau El Samadoni, in ihrer schriftlichen Stellungnahme auf, dass das Innenministerium begründen soll, wenn es Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten nicht umsetzt (Stellungnahme 17/1900, Seite 8 f.).

Zu Nummer 2 – Artikel 2 Inkrafttreten:

Redaktionelle Anpassung.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion